

Abänderungsantrag

des Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak
und weiterer Abgeordneter

eingebracht im Zuge der Debatte über den Top 2) Bericht des Gesundheitsausschusses über den Antrag 1823/A der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (1038 d.B.) in der 121. Sitzung des Nationalrates, XXVII GP., am 22. September 2021

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 114/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 747 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Österreichische Gesundheitskasse hat für die Durchführung der Corona-Impfung sowie für die Dokumentation ein pauschales Honorar zu bezahlen, wenn die dabei verimpften Arzneimittel von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) oder der nationalen Zulassungsbehörde ausdrücklich zugelassen sind.“

Artikel 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBI. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 114/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 384 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Sozialversicherungsanstalt hat für die Durchführung der Corona-Impfung sowie für die Dokumentation ein pauschales Honorar zu bezahlen, wenn die dabei verimpften Arzneimittel von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) oder der nationalen Zulassungsbehörde ausdrücklich zugelassen sind.“

Artikel 3

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBI. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 114/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 378 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Sozialversicherungsanstalt hat für die Durchführung der Corona-Impfung sowie für die Dokumentation ein pauschales Honorar zu bezahlen, wenn die dabei verimpften Arzneimittel von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) oder der nationalen Zulassungsbehörde ausdrücklich zugelassen sind.“

Artikel 4

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

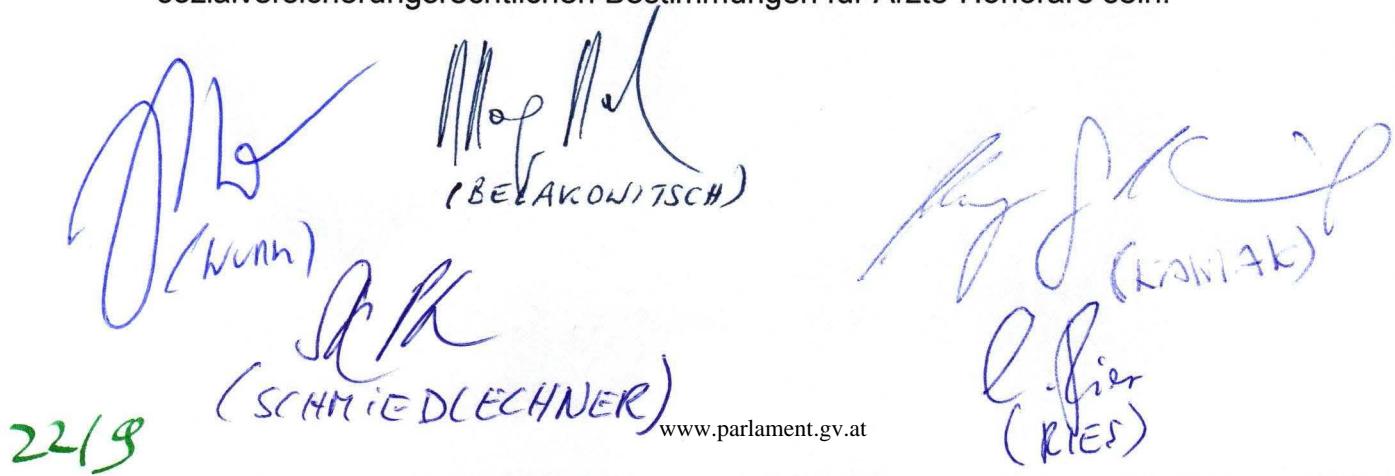
Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, BGBI. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 114/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 263 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Versicherungsanstalt hat für die Durchführung der Corona-Impfung sowie für die Dokumentation ein pauschales Honorar zu bezahlen, wenn die dabei verimpften Arzneimittel von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) oder der nationalen Zulassungsbehörde ausdrücklich zugelassen sind.“

Begründung:

Die Europäische Arzneimittelagentur (EMA), das deutsche Robert-Koch-Institut (RKI) und die österreichische Agentur für Sicherheit im Gesundheitswesen (AGES) sehen ein klares wissenschaftliches und verfahrensrechtliches Prozedere bei der Arzneimittelzulassung für Corona-Impfstoffen zu. Dies muss aus unserer Sicht vor allem auch für alle Corona-Impfungen und Corona-Auffrischungsimpfungen gelten. Diese Arzneimittelzulassung sollte wissenschaftlich und verfahrensrechtlich auch als Grundlage für entsprechende Abgeltungen nach den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für Ärzte-Honorare sein.


22/9 (Wunn) (BEGAKONITSCH) (KAWIAK) (RIES)
www.parlament.gv.at

